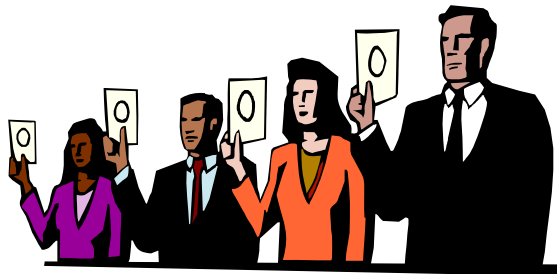


Wer darf denn überhaupt gewählt werden?



PASSIVES WAHLRECHT, also das Recht gewählt zu werden

Die kommunalen Wahlgesetze unterscheiden zwischen den Wählbarkeitsvoraussetzungen von Gemeinde (Stadt-) ratsmitgliedern und Ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister).

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind alle Personen, die am Wahltag

- **Deutsche oder Unionsbürger** sind,
- das **18.** Lebensjahr vollendet haben (letztes Geburtsdatum 15.03.2002),
- seit mindestens **3** Monaten (also seit 15.12.2019) im Wahlkreis (Stadt Passau) eine Wohnung nach Melderecht innehaben, die weder alleinige Wohnung noch Hauptwohnung sein muss,
- nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, oder durch deutschen Richterspruch von der Wählbarkeit oder Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen sind oder sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung befinden.

Wählbar für das Amt des Oberbürgermeisters sind alle Personen, die am Wahltag

- **Deutsche** i.S.d. Art. 116 Abs.1 GG sind,
- das **18.** Lebensjahr vollendet haben (letztes Geburtsdatum 15.03.2002),
- im Fall der **ehrenamtlichen** Ausübung seit mindestens 3 Monaten im Wahlkreis eine Wohnung nach Melderecht haben, die nicht die Hauptwohnung sein muss.

Bei der **berufsmäßigen** Ausübung des Amtes - wie in der Stadt Passau durch Art. 34 Abs. 1 GO festgelegt -, ist ein Wohnsitz oder Aufenthalt im Wahlkreis nicht erforderlich.

Nicht wählbar ist, wer

- vom Wahlrecht nach Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen ist,
- durch deutschen Richterspruch von der Wählbarkeit oder Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen ist,
- sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung befindet,
- von einem deutschen Gericht in Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
- nachweisbar nicht die Gewähr bietet für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung einzutreten,
- nachweisbar dienstunfähig ist,
- im Fall der **berufsmäßigen** Ausübung des Amtes als Oberbürgermeister am Tag des Beginns der Amtszeit das **67.** Lebensjahr vollendet hat.

Sonderfall: Wer sein Wahlrecht und seine Wählbarkeit in der Stadt Passau durch Wegzug verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis (Stadt Passau) zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wahlberechtigt und erwirbt auch wieder seine Wählbarkeit.